

# ARTILLERIEVEREIN HASPE E.V.

Internet: [www.artillerieverein-haspe.de](http://www.artillerieverein-haspe.de)



## Satzung 2016

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Artillerieverein Haspe "
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " eingetragener Verein " in der abgekürzten Form " e.V. ", also " Artillerieverein Haspe e.V. ".
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Er wurde gegründet im Juni 2005.
6. Er hat seinen Sitz in 58135 Hagen-Haspe.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
  2. Vornehmlich sieht der Artillerieverein seine Aufgabe in der Pflege des Brauchtums durch Böller- und Schießveranstaltungen bei Festumzügen, Hochzeits- und Geburtstagsschießen, sowie bei traurigen und festlichen Anlässen.
-

3. Zum Böllerschießen bei offiziellen Veranstaltungen holt der Vorstand alle notwendigen Genehmigungen und Versicherungen ein. Die Kosten hierfür sowie die zur Durchführung der offiziellen Böllerschießen trägt der Verein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.
  - a) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden,
    - die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt
    - über einen guten Leumund verfügt
    - die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
    - eine gültige Erlaubnis zum Böllerschießen besitzt.
  - b) Passives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden,
    - die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
    - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
    - über einen guten Leumund verfügt
    - die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
  - c) Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden,
    - die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
    - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
    - über einen guten Leumund verfügt
    - die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einen Anspruch auf Aufnahme gibt es nicht. Jedes neu eintretende Mitglied hat den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag gilt für das Jahr des Eintritts.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach einer vorangegangenen, schriftlichen Mahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen–

Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung. Im Jahre 2016 beträgt er € 50,00 für aktive und passive Mitglieder sowie 30,00 € für Fördermitglieder.
7. Mitglieder während der Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes leisten den halben Beitrag der aktiven Mitglieder.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge unter Beachtung der Frist aus § 7 Abs. 2 zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Fördermitglieder können allen Veranstaltungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Jedes Mitglied hat die Unfallverhütungsvorschrift und die Anordnung nach dem Sprengstoffgesetz genauestens einzuhalten. Es dürfen nur von einem zugelassenen Beschußamt für Maß und Gewicht geprüfte Böller, Kanonen und andere geeignete Salutwaffen verwendet werden. Am Schießplatz hat jedes Mitglied den Anordnungen des Leitenden der Veranstaltung und dessen Vertreters Folge zu leisten.
4. Bei Zuwiderhandlung eines Schützen gegenüber den Anweisungen des Leitenden der Veranstaltung oder dessen Vertreters erfolgt eine Abmahnung. Bei zwei- bis mehrmaliger Abmahnung kann durch Beschluss des Vorstands das Mitglied vom Verein sofort ausgeschlossen werden. Bei vom Verein organisierten Auftritten mit Publikum stellt der Verein Pulver, Zündmittel und Verdämmung.
5. Wenn ein Trainingsschießen oder ein privates Schießen erfolgen soll, werden die Mittel zum Schießen bzw. zur Beschaffung von Böllerpulver und sonstigem Schussbedarf von jedem Mitglied selbst getragen.
6. Jedem Mitglied kann zu seiner kirchlichen Hochzeit und zu besonderen Anlässen wie runden Geburtstagen oder besonderen Ehrentagen auf Antrag des Mitglieds geschossen werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder soll jedoch auf 8 Personen beschränkt bleiben.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Jedes aktive und passive Mitglied hat gleiches Wahlrecht, ausschließlich aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nach Beschluss der Versammlung wird auf bes. Antrag schriftlich geheim oder per Akklamation gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom vor der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet jährlich ein- bis zweimal statt. Sie ist vom amtierenden ersten Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den amtierenden Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen.

7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
  - g) die Auflösung des Vereins

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) 2 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
5. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der amtierende erste Vorsitzende verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
6. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles des Vorstandes verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister.

- c) Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
    - da) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - db) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500,00 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung (Unterschrift) des amtierenden Vorsitzenden ausbezahlt werden.
    - dc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
  - e) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und ihren Bericht in der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen. Zwei Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
7. Der Leitende der Schießveranstaltung wird rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung vom Vorstand aus den aktiven Mitgliedern, die über einen gültigen Böllerschein verfügen, bestimmt. Dieser ist verantwortlich für ein ordnungsgemäßes Schießen. Hierzu gehört die Überprüfung aller Schussmittel. Er kann diese Aufgaben teilweise an aktive Mitglieder, die über einen gültigen Böllerschein verfügen, delegieren, zeichnet jedoch für deren Tätigkeit verantwortlich. Der Vorstand haftet nicht für Sach- und Personenschäden. Der Schießbetrieb der aktiven Mitglieder erfolgt stets auf eigene Gefahr.

### **§ 9 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Satzungsänderung - Zweckänderung**

1. Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem aktiven oder passiven Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 05.04.2016 in Haspe in Westfalen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:



Helge Umierski,  
(1. Vorsitzender)



Christoph Eversbusch  
(Schatzmeister)